

## **Unterhaltsbeistandschaft**

Im Sachgebiet „Beistandschaften“ kümmern sich die Mitarbeiter/innen um die

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes

Wenn Sie als alleinsorgeberechtigter Elternteil oder, bei gemeinsamem Sorgerecht, als Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruches Ihres Kindes haben, können Sie sich an die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Beistandschaften im Jugendamt wenden. Im Rahmen eines ersten Beratungsgesprächs wird dann die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abgestimmt und die erforderlichen Anträge ausgehändigt. Erfahrungsgemäß nimmt ein ausführliches Beratungsgespräch einige Zeit in Anspruch, vereinbaren Sie daher bitte nach Möglichkeit vorab telefonisch einen Termin. Die Hilfestellung des Jugendamtes erfolgt auf Ihren Antrag und kann auf Wunsch von Ihnen auch jederzeit wieder beendet werden. Das Hilfsangebot des Jugendamtes ist kostenlos.

## **Beurkundung**

Bei den Mitarbeiter/innen im Sachgebiet Beistandschaften können Sie bestimmte Urkunden kostenfrei aufnehmen lassen. Es handelt sich im Einzelnen um Erklärungen

- zur Vaterschaftsfeststellung (auch vorgeburtlich),
- zum gemeinsamen Sorgerecht (auch vorgeburtlich),
- zur Höhe des Kindesunterhaltes
- und zum Betreuungsunterhalt

Bitte bringen Sie zum vorher telefonisch vereinbarten Beurkundungstermin in jedem Fall gültige Ausweispapiere mit. Welche weiteren Unterlagen im Einzelfall noch erforderlich sind erfahren Sie bei Ihrer telefonischen Anmeldung.

## **Alleiniges und gemeinsames Sorgerecht**

Für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind hat zunächst grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Das gemeinsame Sorgerecht kommt durch die übereinstimmende Erklärung (Sorgeerklärung) beider Elternteile zustande, wenn sie die gemeinsame Sorge für das Kind übernehmen wollen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern des Kindes zusammen leben oder nicht. Die Sorgeerklärung kann bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden.

Sorgeerklärungen müssen öffentlich, das heißt beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkundet werden. Eine gemeinsame Sorgeerklärung kann nur durch das Familiengericht aufgehoben oder geändert werden.

Die Folge einer Sorgeerklärung ist, dass in grundsätzlichen Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, die Eltern Einvernehmen erzielen müssen. Kann ein Einvernehmen der Eltern nicht erzielt werden, bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung.